

Wettbewerbskommission WEKO
Herr Prof. Dr. P. Ducrey, stv. Direktor
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

per Email versandt:
weko@weko.admin.ch

RR/jsa

312

Bern, den 30. April 2015

SAV Stellungnahme zur WEKO Vernehmlassung: Entwurf der Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (Ref. 21-0000)

Sehr geehrter Herr Prof. Ducrey

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des SAV möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zum Entwurf einer überarbeiteten KFZ-Bekanntmachung und deren Erläuterungen Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Es ist bekannt, dass die verschiedenen Marktteilnehmer des Automobilbereichs zur Frage der Ausgestaltung des kartellrechtlichen Rahmens abweichende Standpunkte vertreten. Grundsätzlich möchte der SAV festhalten, dass – unabhängig von den Partikularinteressen einzelner Akteure – auch in Wirtschaftsbereichen wie dem Vorliegenden eine möglichst weit gehende Übernahme des EU-Rechts vorzuziehen ist, soweit die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen in der Schweiz vergleichbar sind. Ein offener Markt bietet die beste Gewähr für funktionierenden Wettbewerb. Der Marktzugang zu einem solchen offenen Markt ist dann am besten gewährleistet, wenn die Regulierungs-rahmenbedingungen möglichst weit gehend mit dem umliegenden europäischen Marktumfeld übereinstimmen.

Aus den Unterlagen, die mit dem Schreiben vom 12. März 2016 verschickt wurden, ist nicht

ersichtlich, inwiefern die wirtschaftlichen Bedingungen in der Schweiz eine Aufhebung der KFZ-Bekanntmachung und eine grundsätzliche Unterstellung des Automobilbereichs unter die Vertikalbekanntmachung nicht erlauben sollten. Es fehlt eine unabhängige Analyse, welche belegt, dass eine Abweichung erforderlich ist. Nicht nur für die international tätigen Akteure, sondern für alle Marktteilnehmer würde die Übernahme der EU-Grundsätze insofern eine Vereinfachung bieten, als – abgesehen von einer grenzüberschreitenden Harmonisierung der Sektor spezifischen Vorschriften – zur Auslegung der schweizerischen Bestimmungen auf die Rechtsprechung innerhalb der EU zurückgegriffen werden könnte. Dies würde wiederum die Rechtssicherheit erhöhen.

Gemäss Ziffer 7 des Entwurfs der Erläuterungen besteht in den Märkten für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen punkto Marktabgrenzung keine Praxis, weshalb eine ganzheitliche Unterstellung des so genannten "after sale-"Bereichs unter die allgemeinen Bestimmungen der Vertikalbekanntmachung aufgrund der dort bestehenden Marktanteilsschwellen Rechtsunsicherheit zur Folge haben und punktuell Spezialregelungen rechtfertigen könnte.

Aufgrund der obigen Überlegungen befürwortet der SAV eine Lösung im Sinne der EU, bei der eine grundsätzliche Unterstellung des Automobilbereichs unter die allgemeinen kartellrechtlichen Bestimmungen erfolgt und – wie dies in der aktuellen EU-GVO ebenfalls gemacht wird – allenfalls bestimmte konkrete Problembereiche, insbesondere im Bereich der Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen, aber weiterhin gesondert geregelt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 19

Inhaltlich sollte eine Bekanntmachung nach Artikel 6 KG in erster Linie die bestehende Rechtsprechung zusammenfassen. Insofern unterscheiden sich solche Bekanntmachungen von Verordnungen. Im Automobilbereich fehlt jedoch eine höchstrichterliche Jurisprudenz zu vielen Fragen, die Gegenstand der Bekanntmachung bilden.

Gerade die Frage der Erheblichkeit wird zurzeit kontrovers diskutiert und bildet Gegenstand von hängigen Rechtsverfahren. Erste Anhaltspunkte dazu sind vom Bundesgericht im Zusammenhang mit den Fällen i.S. Gaba und Siegenia et al. zu erwarten. Der SAV vertritt deshalb die Ansicht, dass jegliche Regelungen zur Frage der Erheblichkeit – wenn überhaupt – von der WEKO erst erlassen werden sollten, wenn sich das Bundesgericht dazu in den oben erwähnten Fällen geäußert hat.

Zu Artikel 26

Der SAV ist der Meinung, dass die WEKO nicht ohne Not in die Vertragsfreiheit bzw. in die bestehende Regelung des Obligationenrechts eingreifen sollte. In diesem Sinne steht es den Parteien frei, vertraglich angemessene Investitionsschutzmechanismen (z.B. Kündigungsfristen) zu vereinbaren, wie dies auch in anderen Branchen üblich ist. Besondere, empirisch ausgewiesene Gründe für eine Sonderschutzregelung im Vertrieb von Motorfahrzeugen sind nicht ersichtlich. Die Zivilgerichte waren bislang in der Lage, entsprechende Streitigkeiten zu erledigen. Zudem steht betroffenen Händler auch der Weg einer Anzeige bei der WEKO offen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen würde der SAV eine Anpassung an die Vertikalbekanntmachung (grün markierter Text) und an die europäische Regelung (rot markierter Text) im Grundsatz begrüßen. Demgegenüber sind die Anpassungen gemäss der Praxiserfahrung der WEKO (blau markierter Text) abzulehnen. Sie würden für den Schweizer Markt ein gegenüber der EU abweichendes Sonderregime schaffen und damit den freien Marktzugang ohne ersichtlichen Vorteil erschweren. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen in Artikel 23 und 26 bzw. deren Qualifikation als qualitativ erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüssen

für den SAV

SAV Präsident

SAV Generalsekretär

Pierre-Dominique Schupp

René Rall